

Berufsbildungswerk der  
Versicherungswirtschaft in Münster  
e.V.

---

# Satzung

19.09.2011

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Münster e. V. (BWV)".

Sitz des Vereins ist Münster. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vermittlung versicherungswirtschaftlichen Wissens um allen Interessierten Möglichkeiten zur Erweiterung und Vertiefung ihrer beruflichen und außerberuflichen Bildung zu geben.
- Schaffung der Bildungsvoraussetzungen für gesetzlich anerkannte Prüfungen und weiterführende Bildungswege.

Die Ausbildung erfolgt durch Praktiker der Versicherungswirtschaft, Dozenten und Lehrer einschlägiger Wissensbereiche.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist bis zum 31.8.2011 das Studienjahr (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Das mit dem 01.09.2011 beginnende Geschäftsjahr endet am 31.12.2012. Ab dem 01.01.2013 ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied können private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsstellen sowie selbständige Versicherungsvertreter und -makler werden.

Auch andere an den Vereinszwecken interessierte Unternehmen, Körperschaften, Einrichtungen und Privatpersonen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft gilt für zwei volle Geschäftsjahre und verlängert sich um jeweils die gleiche Zeit, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung zum Ablauf,
- durch Tod des Mitgliedes,
- bei Betriebsaufgabe durch das Mitglied,
- bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,
- durch Ausschlußkündigung wegen satzungswidrigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung,
- durch Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und - soweit in den Ausbildungsprogrammen vorgesehen - Hörergebühren.

Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist die Zahl der durch das Mitglied am 1. September Beschäftigten und Auszubildende.

Für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

Es wird ein Mindestbeitrag festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag, im übrigen der zeitanteilige, mindestens jedoch der Mindestbeitrag zu entrichten. Bei Ausscheiden vor dem Ablauf eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne der Vorschrift des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.

Dem Vorstand gehört kraft Amtes der jeweilige Leiter der Verbindungsstelle Münster des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft, Sitz München, an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über diese Zeitdauer hinaus bis zur ordentlichen Neuwahl oder Wiederwahl, die zulässig ist, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur ordentlichen Neuwahl selbst.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter kann durch den Vorstand erfolgen, sofern er dies wegen des Geschäftsumfanges für erforderlich hält.

## **§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Vorstandsmitglied kraft Amtes als Sprecher vorzusehen und seine Vertretung im Verhinderungsfall zu regeln hat. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet unter der Leitung des Sprechers des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Zusendung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Mitglieder, die mehr als den Mindestbeitrag entrichten, haben für jedes Vielfache des Mindestbeitrages eine zusätzliche Stimme, wobei ein angefangenes Vielfaches mitzählt.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Verzug sind, haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten, ihr ist die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erläutern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen; sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestellen, die jeweils vor dem Beschluß über die Entlastung des Vorstandes zu hören sind.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung im voraus für das nächste Geschäftsjahr die Beiträge ändern.

Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß mit gleicher Frist einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder das verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Studienleiter**

Für die Leitung und Durchführung der Ausbildungstätigkeit kann der Vorstand Studienleiter ernennen; sie können zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidend.

Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins vertreten, so entscheidet eine neue Mitgliederversammlung, die sofort einberufen werden kann, mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Steuerliche Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Dortmund e. V. - Institut für Berufsbildung -, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.